

Betäubungsmittelverkehr; Umgang mit Betäubungsmitteln; Reisen mit Betäubungsmitteln

Fahrtüchtige Patienten sollten einen Opioid-Ausweis mit sich führen. Er ist erhältlich bei der Deutschen Schmerzliga, Telefon 0700 375 375 375 oder bei der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e.V., Telefon 06171 286060. Im Opioid-Ausweis vermerkt der Arzt, dass der Betroffene auf diese Medikamente angewiesen ist. Auch wenn der Arzt die grundsätzliche Erlaubnis zum Autofahren gibt, sollte der Patient vor jeder Fahrt seine Fahrtauglichkeit selbst kritisch einschätzen. Bei Bedenken bezüglich der Fahrtauglichkeit sollte der Patient besser ein Taxi oder öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Ebenso könnte ein Opioid-Ausweis bei innerdeutschen Flügen zwecks Legitimation der Mitnahme behilflich sein.

Erforderlichen Reise-Bescheinigungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen.

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Durchführungsübereinkommens mitgeführt wird. Diese Bescheinigung (s. Anlage 1 Schengen) ist vor Antritt der Reise durch die oberste Landesgesundheitsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z.B. Gesundheitsamt) zu beglaubigen. Die Bescheinigung wird von den zuständigen Landesbehörden auf Grundlage der ärztlichen Verschreibung beglaubigt. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt maximal 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich.

Um Betäubungsmittel auch bei Reisen in andere als die oben genannten Länder mitnehmen zu können, rät die Bundesopiumstelle den Patienten, nach dem Leitfaden für Reisende des Internationalen Suchstoffkontrollamtes (INCB) zu verfahren. Danach sollte sich der Patient vom verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung (s. Anlage ohne Schengen) ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls durch die zuständige oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle (z.B. Gesundheitsamt) zu beglaubigen und bei der Reise mitzuführen. Der Leitfaden sieht eine Mitnahme von Betäubungsmitteln für eine Reisedauer von maximal 30 Tagen vor.

Daneben ist dringend anzuraten, dass sich Reisende vor einer Auslandsreise in Staaten, die nicht dem Schengener Abkommen angehören, bei der zuständigen Auslandsvertretung des Einreiselandes rechtzeitig über die geltenden nationalen Regelungen informieren, die bei einer Ein- und Ausreise mit Betäubungsmitteln zur medikamentösen Therapie aufgrund ärztlicher Verschreibung beachtet werden müssen.

Weiterführende Informationen dazu auf der Homepage (www.bfarm.de) unter Betäubungsmittel/Reisen mit Betäubungsmitteln.

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte -BtM-Angelegenheiten bei Apothekern und Ärzten-
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Geschäftszeichen: 84.01-4150-02
Tel: 0228/207-5136